



---

»Augusto Teixeira de Freitas e il Diritto Latinoamericano« Internationaler Juristischer Kongreß: Rom, 12.–14. Dezember 1983  
Author(s): Jürgen Samtleben  
Source: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*, 48. Jahrg., H. 3 (1984), pp. 591-593  
Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG  
Stable URL: <https://www.jstor.org/stable/27876895>  
Accessed: 26-02-2024 12:16 +00:00

---

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at <https://about.jstor.org/terms>



This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



*Mohr Siebeck GmbH & Co. KG* is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht / The Rabel Journal of Comparative and International Private Law*

## »AUGUSTO TEIXEIRA DE FREITAS E IL DIRITTO LATINOAMERICANO«

Internationaler Juristischer Kongreß

Rom, 12.–14. Dezember 1983

Jeder Rechtsvergleicher, der sich auch nur flüchtig mit der Geschichte der südamerikanischen Rechtsordnungen beschäftigt hat, kennt den Namen des großen brasilianischen Juristen Augusto Teixeira de Freitas (1816–1883)<sup>1</sup>. Nach seinem Studium an den 1827 gegründeten Rechtsfakultäten São Paulo und Olinda (später Recife) erlangte er bald nationale Anerkennung als Präsident der brasilianischen Anwaltsvereinigung und als Rechtsberater des Staatsrats der Monarchie. Seine im Auftrag der Regierung verfaßte »Consolidação das Leis Civis« (1857) enthält die erste umfassende und systematische Sammlung des brasilianischen Zivilrechts. Sein ebenfalls im Regierungsauftrag erstellter Entwurf eines Zivilgesetzbuchs, der »Esboço de Código Civil« (1860–65), ist in Brasilien nie Gesetz geworden, bildete aber die Grundlage des argentinischen Zivilgesetzbuchs von 1869 und hat auf diese Weise auch andere lateinamerikanische Rechte beeinflußt. Diesen Einfluß auf der Grundlage der römischrechtlichen Tradition nachzuzeichnen, war das Ziel eines Kongresses, der in Rom am 12. Dezember 1983 anlässlich des 100. Todestages von Teixeira de Freitas zusammentrat und von der dortigen Universität II gemeinsam mit der Universität Brasilia und der Associazione di Studi Sociali Latino-Americani (ASSLA) veranstaltet wurde<sup>2</sup>.

Nach einer würdigen Eröffnung in der Villa Mondragone bei Frascati und einer Einführung in das Werk des großen Brasilianers durch *J. C. Moreira Alves* (Vizepräsident des brasilianischen Obersten Gerichts) war der erste Nachmittag allgemeinen theoretischen und historischen Fragen gewidmet. Die Position von Teixeira de Freitas gegenüber den juristischen Lehren und philosophischen Strömungen seiner Zeit wurde von brasilianischer Seite durch *N. Saldanha* (Recife), *S. Meira* (Belém) und *A. Ferraz Pereira* (São Paulo) dargestellt. Die Vermutung von Meira, daß der »Allgemeine Teil« des Esboço nicht nur den Aufbau des brasilianischen Zivilgesetzbuchs von 1916, sondern auch den des deutschen BGB beeinflußt habe, bot interessanten Stoff für die Diskussion. Dagegen stieß die These des portugiesischen Handelsrechtlers *O. de Carvalho* (Coimbra), der Teixeira de Freitas als typischen Vertreter des brasilianischen Hinterlandes (»interior«) zu erklären versuchte und unter diesem Gesichtspunkt insbesondere seinen Gedanken einer Vereinheitlichung des Zivil- und Handelsrechts kritisierte, auf heftigen Widerspruch der brasilianischen Referenten. Offenbar bestehen hier grundlegende Differenzen, die sich schon seinerzeit in der scharfen Kritik von Freitas an dem Entwurf des portugiesischen Zivilgesetzbuchs äußerten<sup>3</sup>. Daß auf

<sup>1</sup> Zu seinem Leben und Werk siehe die Biographie von *Silvio Meira*, Teixeira de Freitas, *O jurisconsulto do império*<sup>2</sup> (1983).

<sup>2</sup> Zu dem vorangegangenen Kongreß über Andrés Bello siehe den Bericht in *RabelsZ* 46 (1982) 421–424. Die Organisation des Kongresses lag auch diesmal in den bewährten Händen von *Sandro Schipani*.

<sup>3</sup> *A. Teixeira de Freitas*, *Nova apostilla á censura do senhor Alberto de Moraes Carvalho sobre o projecto do Codigo civil portuguez* (Rio de Janeiro 1859).

beiden Seiten des Atlantiks nicht dieselbe Sprache gesprochen wird, zeigte sich auch daran, daß einige brasilianische Teilnehmer die italienische Simultanübersetzung bemühten, um dem portugiesischen Vortrag zu folgen.

Es ist unmöglich, die Fülle der Referate und Diskussionsbeiträge des zweiten Tages hier auch nur andeutungsweise zu resümieren<sup>4</sup>. Unter dem Oberthema »Diritto romano e codificazioni: Dalla Consolidação di Augusto Teixeira de Freitas al Código Civil di Clovis Bevilacqua« referierten – jeweils gefolgt von einer lebhaften und ausführlichen Diskussion – C. Pecorella (Parma), J. B. Villela (Belo Horizonte), P. Villard (Paris), K. Luig (Passau), F. dos Santos Amaral (Rio de Janeiro), A. Burdese (Padua), M. Karam (Maringá), P. Rescigno (Rom), J. L. Corrêa de Oliveira (Curitiba), H. Eichler (Linz), C. Mirabelli (Rom), J. M. Castán Vázquez (Madrid) und A. Levaggi (Buenos Aires). Im Mittelpunkt dieses Tages standen allgemeine Probleme der Kodifikation, insbesondere die Verarbeitung der römischrechtlichen Tradition und der europäischen Einflüsse durch Teixeira de Freitas sowie seine Bemühungen um eine Systematisierung des Rechtsstoffes. Hier gab es viele interessante Einsichten zu Einzelfragen, aber auch langatmige theoretische Erörterungen ohne aktuellen Erkenntniswert. Mancher Zuhörer mochte sich mitunter an das am Vortrag von A. Ferraz Pereira zitierte Wort von Teixeira de Freitas erinnern: »Alle metaphysische Spekulation, aus der kein praktischer Nutzen folgt, hat für uns keinerlei Wert.«<sup>5</sup>. Eine solche praktische Nutzenwendung versuchte etwa J. B. Villela, der in seinem Referat aus der Consolidação von Freitas Lehren für die Anlage derartiger Gesetzessammlungen zog, wie sie noch heute in Brasilien für bestimmte Rechtsmaterialien notwendig und üblich sind.

Die Reihe der Vorträge des dritten Tages eröffnete A. Surgik (Curitiba) mit einem interessanten Beitrag zu Freitas Haltung gegenüber der Sklavenfrage. In die Consolidação hatte Freitas die damals geltenden Vorschriften des Sklavenrechts nicht aufgenommen (sondern einem »Código Negro« vorbehalten), weil diese Normen mit einem freiheitlichen Staatswesen unvereinbar und ohnehin zum Aussterben verurteilt seien. Tatsächlich wurde die Sklaverei in Brasilien im Lauf des 19. Jahrhunderts abgeschafft, allerdings nach Meinung des Referenten nicht aus humanitären Gründen, sondern unter dem Druck Englands und aus wirtschaftlicher Notwendigkeit als Voraussetzung der kapitalistischen Entwicklung, an deren Endpunkt heute eine neue Sklaverei gegenüber dem ausländischen Kapital stehe. In der Diskussion war vor allem die Rolle Englands bei dieser Entwicklung umstritten. Hier wurde auf Untersuchungen des bekannten brasilianischen Ökonomen Celso Furtado hingewiesen, wonach England den Sklavenhandel nach Brasilien damals unterband, weil es die afrikanischen Neger für seine eigenen Kolonien in Jamaika und anderswo benötigte.

Die folgenden Referate des Vormittags von G. Autorino/P. Stanzione (Salerno), J. L. de los Mozos (Valladolid), A. Masi (Rom), R. Knüttel (Bonn) und A. Serra (Sassari) behandelten spezielle Fragen des Personen-, Sachen- und Obligationen-

<sup>4</sup> Die Veröffentlichung der Vorträge – ebenso wie die des früheren Kongresses über Andrés Bello (oben N. 2) – ist geplant.

<sup>5</sup> Nova apostilla (oben N. 3) 47: »Toda a especulação metaphysica, de que não resulte um bem pratico, não tem para nós valor algum.«

rechts. Die Aktualität der Gedanken von Freitas wurde hier ebenso deutlich wie die Unfruchtbarkeit einer rein historischen Beschäftigung mit seinem Werk. Der Nachmittag war dann dem Internationalen Privatrecht gewidmet mit Beiträgen von *F. Pocar* (Mailand), *P. J. da Costa* (São Paulo), *A. M. Villela* (Brasília), *J. Samtleben* (Hamburg) und *M. Panebianco* (Salerno). Hier wurde der Einfluß Savignys auf Freitas, die Gleichstellung der Ausländer in seinem Entwurf und vor allem sein Bemühen um Bilateralisierung der Kollisionsnormen hervorgehoben. Ob sein Werk insoweit der europäischen Tradition zugerechnet werden kann oder ob sich auch hier, insbesondere in der starken Betonung des Wohnsitzprinzips, der Einfluß des lateinamerikanischen Territorialismus zeigt – diese Frage blieb in der Diskussion offen<sup>6</sup>.

Hamburg

JÜRGEN SAMTLEBEN

---

<sup>6</sup> Siehe aber *A. Teixeira de Freitas*, *Código civil, Esboço* (1860) 132f., Anm. zu Art. 196, wo er sich entschieden gegen die territorialistische Konzeption des chilenischen Zivilgesetzbuchs wendet.